



ERNST HELLBING, *Die Entwicklung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, in «Annali della Fondazione Italiana per la Storia Amministrativa» (ISSN: 1127-2546), 1 (1964), pp. 307-331.

Url: https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anfisa









La digitalizzazione della rivista «Annali della Fondazione Italiana per la Storia Amministrativa», a cura dalla Biblioteca FBK, è stata possibile grazie alla collaborazione con





Die Entwicklung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart *

VON
ERNST HELLBLING

Weder die patriarchalische noch die patrimoniale Staatsauffassung gaben dem Begriff des Staatsbürgers Raum. Sowohl die alten Griechen wie auch die Römer legten der Staatsbürgerschaft nicht besondere Bedeutung bei, und demgemäß befaßten sich auch die Juristen dieser Zeit mit dieser Einrichtung nahezu nicht. Den beiden erwähnten Völkern erschien das Bürgerrecht wichtiger als die Staatszugehörigkeit, zumal diese auch dem Sklaven zukam, der der Rechtsfähigkeit entbehrte und wie eine Sache behandelt wurde. Das Ende des römischen Kaisertums erst brachte die Ablösung des Begriffes des altrömischen Bürgerrechts durch die territoriale Staatsangehörigkeit, deren nunmehr jeder freie Bewohner innerhalb der Reichsgrenzen teilhaftig wurde.

Da die alten Germanen kein einheitliches Staatswesen bildeten, kannten sie den Begriff der Staatsbürgerschaft schon allein aus diesem Grunde nicht. Ihre Aufspaltung in zahlreiche Stämme hatte die Ausbildung einer auf dem Familien- und Sippenprinzip beruhenden Stammeszugehörigkeit zur Folge. Als später das große fränkische Reich unter den Merowingern und später unter den Karolingern auf dem Boden der alten Stammesverbände als festgefügtes Staatswesen ein klares Staatsbewußtsein zur Entfaltung brachte, entstand der Begriff der ‹ Reichszugehörigkeit ›. Die Träger dieser Reichszugehörigkeit waren aber nicht etwa Reichsangehörige oder gar Reichsbürger, sondern dem König untergeordnete zur Treue verpflichtete und seiner Banngewalt unterworfene Untertanen. Der Begriff des Untertanen wurde durch das sich unter den Karolingern weiter entwickelnde Lehenswesen nicht beeinflußt. Die Ausbildung der Rechtskreise (Landrecht, Lehensrecht, Dienstrecht, Hofrecht und Stadtrecht) verhinderte in der Folge die Ausbildung eines einheitlichen Staatsbegriffes und demzufolge auch

* A. Heinl *Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht*[3] *und das dort angeführte Schrifttum* (Wien 1950).

die Entwicklung einer einheitlichen Staatszugehörigkeit. Trotz des Umstandes, daß die sich ausbildende Landesherrschaft mit der schließlich unumschränkten Souveränität der Landesherren Ansätze zu der nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1806) weiter bestehenden Landesbürgerschaft enthielt, kam der Staatsbürgerschaft auch zu dieser Zeit noch nicht Bedeutung zu. Unter der Herrschaft des Absolutismus war eben der einzelne Mensch bloßes Zubehör des Gebietes (Patrimoniums) und in dieser Eigenschaft der Herrschaft des Landesherrn, dem ‹ dominium domini terrae ›, schrankenlos unterworfen.

Die Überwindung dieses Untertanentums brachte die französische Revolution, und damit war der Entstehung des Begriffes des freien Staatsbürgers der Weg gewiesen. Der Ausdruck ‹ Bürger ›, der im Mittelalter nur den rechtlich privilegierten Einwohnern der Städte vorbehalten war, wurde nunmehr zum Ausdruck für die Beziehung zwischen dem Staat und den mit diesem durch ein festes Band verbundenen Personen [1].

1.

Die erste österreichische Rechtsnorm, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigte, war das ‹ *Josefinische Gesetzbuch* › von 1786. Die Bezeichnung Staatsangehöriger oder Staatsbürger ist dieser Kodifikation noch nicht geläufig, sie verwendet vielmehr den zu dieser Zeit allgemein gebräuchlichen Ausdruck des Untertanen [2]. Dieser Umstand ist verständlich, denn damals war ja die französische Revolution mit ihrer grundlegenden Bedeutung auf dem erwähnten Gebiete noch nicht ausgebrochen. Anders verhielt es sich mit dem österreichischen ‹ *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* › (‹ *ABGB* ›) von 1811, auf dessen endgültige Fassung die Ereignisse der französischen Revolution nicht ohne Einfluß blieben. Gemäß dessen § 28 erwarb man den vollen Genuß der bürgelichen Rechte durch die Staatsbürgerschaft, die den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen war. Auf Grund des § 29 ‹ *ABGB* › waren andere Titel für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft der « Eintritt in einen öffentlichen Dienst » [3], der « Antritt eines Gewerbes », dessen Betrieb die ordentliche Ansässigkeit im Lande erforderte [4],

1. Vgl. A. Heinl *Ibid.* 16-17.
2. Dieser Begriff ist patriarchal-patrimonialen Ursprungs. - Vgl. A. Heinl *Ibid.* 17.
3. Dieser Erwerbsgrund fiel mit der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vom 21. Dezember 1867, ‹ *RGBl* › Nr. 142, weg.
4. Seit dem Inkrafttreten der ‹ *Gewerbeordnung* › von 1859 konnte die Staatsbürgerschaft auf diese Weise nicht mehr erworben werden.

der in diesen Staaten vollendete zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, das jedoch unter der Bedingung, daß sich der Fremde während dieser Zeit wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen hatte. Außerdem konnte gemäß § 30 ‹ *ABGB* › die Staatsbürgerschaft auf Ansuchen auch durch Einbürgerung durch die Verwaltungsbehörde verliehen werden. Die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, eines Hauses oder Grundstückes, die Errichtung eines Handelsbetriebes, einer Fabrik oder die Teilnahme an solchen Unternehmungen ohne persönliche Ansässigkeit waren gemäß § 31 ‹ *ABGB* › keine Rechtstitel für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Was den Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer betrifft, verwies § 32 ‹ *ABGB* › auf die Auswanderungsgesetze.

Das ‹ *Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833* › (‹ *PGS* ›[5] 61. Band, Nr. 20) bestimmte, daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde. Durch das ‹ *Hofkanzleidekret vom 1. März 1833* › (‹ *PGS* › 61. Band, Nr. 28) wurde angeordnet, daß in Hinkunft durch einen in den Ländern, für die das ‹ *ABGB* › verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst oder beim zuständigen Kreisamte den Untertanseid geleistet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung sollte jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als die zuständige Landesstelle die Überzeugung gewonnen hatte, daß er die erwähnte Zeit hindurch nicht nur keine Strafe wegen eines Verbrechens erhalten, sondern auch « fortwährend den Gesetzen und Anordnungen der Behörden gehorsam und gut gesinnt entsprochen und durch sein Betragen und seine Denkungsweise niemals zu einem begründeten Verdacht Anlaß gegeben hatte ». Schon ein ‹ *Hofkanzleidekret vom 28. August 1817* › (‹ *PGS* › 45. Band, Nr. 125) hatte verfügt, daß die Einwanderer, die die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen wollen, darauf aufmerksam zu machen sind, daß sie, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Ausfolgung eines Vermögens einen Nachteil zu erleiden, um die landesherrliche Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande anzusuchen haben, ohne ihnen jedoch die Beibringung dieser Entlassung als Bedingung für die Einwanderung aufzuerlegen und sie an dieser Einwanderung zu hindern. Ein ‹ *Hofkanzleidekret vom 30. Jänner 1824* › (‹ *PGS* › 52. Band, Nr. 12) hatte angeordnet, daß die Behörden bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer gleichförmig vorzugehen haben.

5. ‹ *Politische Gesetzessammlung* ›.

Was die in § 32 ‹ *ABGB* › bezogenen Auswanderungsgesetze anbelangt, bestimmte das ‹ *Patent vom 24. März 1832* › (‹ *JGS* ›[6] Nr. 2557; ‹ *Hofkanzleidekret vom 2. April 1832* ›, ‹ *PGS* › 60. Band, Nr. 34), zunächst, daß als Auswanderer anzusehen ist, wer sich aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze begibt, nicht wieder zurückzukehren, und daß die Auswanderung entweder gesetzlich oder unbefugt ist. Eine gesetzliche Auswanderung lag dann vor, wenn der Auswanderer die Bewilligung der Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die zuständige Verwaltungsbehörde erlangt hatte, andernfalls handelte es sich um eine unbefugte Auswanderung. Die gesetzliche Auswanderung hatte zur Folge, daß der Auswanderer die Eigenschaft eines österreichischen Untertanen verlor und in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremder behandelt wurde. Wer der unbefugten Auswanderung schuldig erkannt worden war — für die Fällung eines solchen Schuldspruchs war ein besonderes Verfahren vorgesehen —, büßte das Recht der Staatsbürgerschaft ein und hatte darüber hinaus alle an dieses Verhalten gesetzlich geknüpften Folgen zu tragen. Gemäß § 19 dieses Auswanderungspatents verlor eine Frau, die das österreichische Staatsbürgerrecht besaß, durch Verheiratung mit einem Ausländer die Eigenschaft eines österreichischen Untertanen, und das ‹ *Hofkanzleidekret vom 10. Juni 1835* › (‹ *PGS* › Nr. 31) erklärte jeden Vorbehalt der österreichischen Staatsbürgerschaft durch eine solche Frau für unstatthaft. Gesetzliche Auswanderer konnten die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß den §§ 29 und 30 ‹ *ABGB* › wieder erlangen; für unbefugte Auswanderer hingegen war eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen.

Die österreichische Staatsbürgerschaft war innig verbunden mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, dem Heimatrecht. Schon das ‹ *Konskriptionspatent* (Volkszählungspatent) *vom 25. Oktober 1804* › (‹ *PGS* › 23. Band, S.[7] 3), also eine dem ‹ *ABGB* › zeitlich vorangehende Rechtsquelle, bestimmte im § 26, daß die Bevölkerung eines jeden Ortes nach Einheimischen und anderen Personen unterschieden wird und daß zu den Einheimischen die in dem Orte geborenen sowie die dort nationalisierten Personen gehören. Die Nationalisierung hatte entweder auf Grund eines zehnjährigen Aufenthaltes in den Erbländern oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antritt des Bürger- oder Meisterrechtes, eines Dienstpostens, eines Amtes oder einer anderen ständigen Versorgung einzutreten. ‹ *Das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849* › (‹ *RGBl* ›[8] Nr. 170) teilte die Bewohner einer Ortsgemeinde in Gemeindeglie-

6. ‹ *Justizgesetzessammlung* ›.
7. Seite.
8. ‹ *Reichsgesetzblatt* ›.

der und Fremde ein. Die Gemeindeglieder waren entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige. Gemeindebürger waren jene, die entweder von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlten oder von der Gemeinde förmlich als Gemeindebürger anerkannt worden waren. Wer auf andere Art als auf Grund des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Liegenschaften in einer Gemeinde erwarb, konnte die Rechte eines Gemeindebürgers erst ausüben, nachdem er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden war. Gemeindeangehörige waren jene, die durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband in der betreffenden Gemeinde zuständig waren. Die Geburt begründete die Zuständigkeit in der Gemeinde, deren Gemeindeglieder bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen Kindern die Mütter waren. Die Aufnahme in den Gemeindeverband hatte entweder durch förmlichen Gemeindebeschluß oder stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, schließlich bei Frauen durch Verehelichung mit einem Gemeindegliede zu erfolgen. Staatsdiener, Offiziere, mit Offiziersrang Angestellte, Geistliche und öffentliche Lehrer waren Angehörige jener Gemeinde, in der ihnen ihre Dienststelle den ständigen Aufenthalt zugewiesen hatte. Bei Veränderungen in der Gemeindezugehörigkeit hatten minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder den Eltern, uneheliche Kinder der Mutter, Frauen den Gatten zu folgen. Der Tod eines Elternteiles oder beider Elternteile war auf die Zuständigkeit der Waisen ohne Einfluß. Die Gemeindeangehörigkeit konnte man nur in einer Gemeinde besitzen. Fremde waren die sich in der Gemeinde aufhaltenden Personen, denen die Eigenschaft von Gemeindegliedern nicht zukam. Personen mit nicht erweislicher Zuständigkeit fielen bei Erwerbsunfähigkeit der Gemeinde ihres letzten Aufenthaltes zur Last. Waisen waren Angehörige der Gemeinde, in der sie sich beim Ableben ihrer Eltern befanden, Findlinge gehörten der Gemeinde zu, in der sie gefunden worden waren. Die Gemeinden waren verpflichtet, über alle Gemeindeglieder eine zur allgemeinen Einsicht offenstehende Matrikel zu führen. Auf Verlangen eines Gemeindegliedes hatte der zuständige Bürgermeister diesem einen Heimatschein auszustellen, der vier Jahre gültig war. Das ‹ *Gemeindegesetz vom 24. April 1859* › (‹ *RGBl* › Nr. 58) unterschied zwischen Gemeindemitgliedern und Fremden (Auswärtigen). Die Gemeindemitglieder waren entweder Gemeindeangehörige, d.h. Personen, die dem Gemeindeverband in Absicht auf ihre Person bleibend angehörten, oder Gemeindegenossen. Die Ge-

meindemitglieder hatten das Recht des ungestörten Aufenthalts in der Ortsgemeinde unter Beachtung der politischen Anordnungen und das Recht der Teilnahme an der Gemeindevertretung sowie an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus stand den Gemeindeangehörigen die Befugnis zu, sofern ein Vermögen oder besondere Stiftungen für sie oder deren Familienmitglieder bestanden, den ihnen gesetzlich gebührenden Anteil zu beanspruchen. Was die Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Versorgung ihrer verarmten Angehörigen oder anderer Personen betrifft, wurde auf die bestehenden Vorschriften verwiesen.

Das Verhältnis, kraft dessen jemand in Absicht auf seine Person einem Gemeindeverband bleibend angehörte, wurde die Zuständigkeit zur Gemeinde und der Inbegriff der darauf gegründeten Rechte das Heimatrecht in der Gemeinde genannt. Die österreichische Staatsbürgerschaft war eine Bedingung für die Zuständigkeit zu einer Gemeinde des Staatsgebietes, auf das sich das erwähnte Gemeindegesetz 1859 bezog, sowie auch für die Ausübung eines auf der Zuständigkeit beruhenden Rechtes. Die Zuständigkeit erstreckte sich auf den gesamten Umfang der Gemeinde. Bei Vereinigung oder Erweiterung des Gemeindegebietes wurde die Zuständigkeit auf den Gesamtumfang der vergrößerten Gemeinde von selbst ausgedehnt. Bei Teilung einer Ortsgemeinde waren die in der Gesamtgemeinde zuständigen Personen mit allen ihnen in diesem Rechtsverhältnis Folgenden künftighin in der Gemeinde zuständig, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz hatten. Die Zuständigkeit wurde durch Geburt, Verehelichung, ausdrückliche Aufnahme in die Zuständigkeit der Gemeinde oder durch Erlangung einer öffentlichen Anstellung begründet. Was den Rechtstitel der Geburt betrifft, erlangten eheliche Kinder die Zuständigkeit in der Gemeinde, in der der Vater zur Zeit ihrer Geburt zuständig war; war der Vater vorher verstorben, so war dessen Zuständigkeit zur Zeit des Ablebens maßgebend. Uneheliche Kinder erlangten die Zuständigkeit in der Gemeinde, in der die Mutter zur Zeit der Entbindung zuständig war. Für legitimierte, noch nicht eigenberechtigte Kinder kam es auf die Zuständigkeit des Vaters im Zeitpunkte der Legitimation an. Die Annahme an Kindesstatt oder die Übernahme in Pflege bildete keinen Rechtsgrund für den Erwerb der Zuständigkeit. Bei Verehelichung einer Frau trat die Nachfolge in die Zuständigkeit des Ehegatten ein. Die ausdrückliche Aufnahme in die Zuständigkeit einer Gemeinde hatte durch Beschluß der Gemeindevertretung zu erfolgen, der nur auf Grund eines Ansuchens der betroffenen Person gefaßt werden konnte. Ein österreichischer Staatsbürger, der die volle Verfügungsbefugnis über sein Vermögen besaß, in seinem Rechte zum Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich nicht beschränkt war und mindestens vier Jahre unmittelbar vorher ununterbrochen

und freiwillig in der Gemeinde seinen Wohnsitz hatte und während dieser Zeit der Armenversorgung nicht zur Last gefallen war, sich ferner eines unbescholtenen Rufes erfreute, mit landesfürstlichen Steuern und Gemeindeabgaben nicht im Rückstande war und schließlich den Besitz eines den Unterhalt für sich und seine Familie sichernden Vermögens oder den zumindest durch vier Jahre fortgesetzten selbständigen Betrieb eines Nahrungszweiges nachwies, wodurch sein und seiner Familie Unterhalt gesichert war, hatte einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme in die Zuständigkeit zu der betreffenden Gemeinde. Bei Verweigerung der Aufnahme stand dem Zuständigkeitswerber das Rechtsmittel der Berufung zu, über die die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte. Die Aufnahme auf beschränkte Zeit war unzulässig und jede der Aufnahmebewilligung beigesetzte Beschränkung nichtig und als nicht beigefügt zu erachten. Der Rechtstitel des Erwerbes der Zuständigkeit durch öffentliche Anstellung äußerte sich darin, daß definitiv angestellte Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und öffentliche Schullehrer mit dem Antritt ihres Dienstes die Zuständigkeit in jener Gemeinde erwarben, in der ihnen ihre vorgesetzte Dienststelle den ständigen Aufenthalt angewiesen hatte.

Bei Veränderungen in der Zuständigkeit hatte die nicht gerichtlich geschiedene Ehefrau dem Gatten zu folgen, und die Witwe behielt die Zuständigkeit in der Gemeinde, in der der Gatte zur Zeit seines Ablebens zuständig war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behielten die Zuständigkeit, die ihnen zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung zustand. Veränderungen in der Zuständigkeit der Eltern wirkten sich dahin aus, daß nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter zu folgen hatten. Eigenberechtigte Kinder behielten die ihnen zur Zeit der Erlangung der Eigenberechtigung zukommende Zuständigkeit bei. Uneheliche, durch Verehelichung der Mutter nicht legitimierte Kinder veränderten ihre Zuständigkeit selbst dann nicht, wenn sie zur Zeit der Verehelichung nicht eigenberechtigt waren. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter war auf die Zuständigkeit der Kinder ohne Einfluß. Der Verlust der Staatsbürgerschaft zog den Verlust der Zuständigkeit zu einer inländischen Gemeinde nach sich. Personen, die der Zuständigkeit einer anderen Person gesetzlich zu folgen hatten, verloren durch Wegfall der Staatsbürgerschaft dieser Person ihre Zuständigkeit nur unter der Voraussetzung, daß auch sie selbst der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden waren. Wenn jemand, der die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatte, auf Grund von Staatsverträgen wieder übernommen werden mußte oder in den österreichischen Staat mit der Absicht zurückkehrte, dort zu verbleiben, und seine Übernahme von einem anderen Staat nicht erzielt werden konnte, trat er in die Zuständigkeit zurück, die er vor dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft besessen hatte. Die Veränderung

der Zuständigkeit bewirkte das Erlöschen der bisherigen Zuständigkeit. Die Ungültigerklärung einer Ehe hatte zur Folge, daß die betroffene Frau in die Zuständigkeit zurücktrat, die ihr vor dem Abschluß der Ehe zugestanden war. Wenn diese Zuständigkeit nicht bekannt war, hatte es bei der Zuständigkeit zu verbleiben, die sie im Zeitpunkt des gerichtlichen Ausspruchs über die Ungültigkeit der Ehe besaß. Die Verpflichtung einer Ortsgemeinde zur Versorgung einer zu ihr zuständigen Person wurde durch Verzicht auf die Zuständigkeit ohne Erlangung einer anderen nicht aufgehoben. Die Veräußerung von Grundbesitz der in der Gemeinde zuständigen Person oder die Einstellung des von dieser geführten Gewerbebetriebes bewirkten nicht den Verlust der Zuständigkeit. Die Behandlung von Heimatlosen hatte sich nach den für diese erlassenen Vorschriften zu richten. Die Kompetenz zur Entscheidung von Fragen der Zuständigkeit wurde in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verwiesen.

Das nach dem Inkrafttreten des ‹ *Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862* › (‹ *RGBl* › Nr. 18)[9], erlassene ‹ *Gesetz vom 3. Dezember 1863* › (‹ *RGBl* › Nr. 105)[10] betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, bestimmte im wesentlichen folgendes: Die Erlangung des Heimatrechtes in einer Gemeinde war — in gleicher Weise wie nach dem Gemeindegesetz 1859 — nur Staatsbürgern vorbehalten. Es gewährte das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde und den Anspruch auf Armenversorgung gegen diese. Jeder Staatsbürger sollte in einer Gemeinde heimatberechtigt sein, jedoch konnte ihm das Heimatrecht nur in einer Gemeinde zustehen. Das Heimatrecht hatte sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes zu erstrecken, so daß bei Vereinigung oder Erweiterung von Gemeinden die Ausdehnung auf den Gesamtumfang der vergrößerten Gemeinde von selbst eintrat. Bei Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden oder Einverleibung einer solchen mit einem Teil in ein anderes Gemeindegebiet waren die Heimatberechtigten mit allen ihnen im Heimatrecht folgenden Personen jener Gemeinde zuzuweisen, die das Gebiet besaß, in dem die betroffenen Personen zur Zeit der Trennung oder Einverleibung wohnten oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufgehalten hatten, vor dem Verlassen dieser zuletzt gewohnt hatten. Konnte die Zuweisung nicht auf Grund dieser Vorschriften durchgeführt werden, so kam es auf den Wohnsitz an, den die Person, der die Zuzuweisenden im Heimatrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde besessen hatte. Wenn es an diesem Anhaltspunkt fehlte und eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande kam, hatte die Verwaltungsbehörde die betroffenen Personen einer dieser

9. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die heute in Österreich geltenden Gemeindeordnungen und soll erst auf Grund der Neuordnung ‹ *BGBl* › Nr. 205/1962 durch andere Vorschriften abgelöst werden.

10. Wirksam geworden am 24. Jänner 1864.

Gemeinden zuzuweisen. Rechtstitel für den Erwerb des Heimatrechtes waren, wie nach dem Gemeindegesetz 1859, die Geburt, die Verehelichung, die Aufnahme in den Heimatverband und die Erlangung eines öffentlichen Amtes. Im einzelnen stimmte die Regelung mit der von 1859 inhaltlich überein. Ein gesetzlicher Anspruch auf Aufnahme war jedoch auf keinen Fall eingeräumt, und gegen die Entscheidung der Gemeinde über das Aufnahmeansuchen war eine Berufung nicht zugelassen. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband oder zur Erhöhung einer schon bestehenden Gebühr dieser Art war nur die Landesgesetzgebung befugt. Die Gebühr hatte der Gemeinde zuzufließen. Militärpersonen waren hinsichtlich des Heimatrechtes, das ihnen bei ihrem Eintritt in den Militärdienst und nach ihrem Austritt aus diesem zustand, nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes 1863 zu beurteilen. Heimatlose, d.h. Personen, deren Heimatrecht nicht erweislich war, waren einer Gemeinde zuzuweisen, und in dieser waren sie solange als heimatberechtigt zu behandeln, als das ihnen zustehende Heimatrecht weder ermittelt war, noch sie ein solches Recht in einer anderen Gemeinde erworben hatten. Bei der Zuweisung war nachstehende Reihenfolge einzuhalten: Zunächst kam die Gemeinde in Betracht, in der die zuzuweisende Person zur Zeit ihrer Einberufung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dieses geweilt hatte, dann die Gemeinde, in der sich die betreffende Person im maßgebenden Zeitpunkt am längsten, mindestens aber ein halbes Jahr, ununterbrochen und bei gleich langem Aufenthalt in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten hatte; an dritter Stelle kam die Gemeinde in Frage, in der die Person geboren worden war, bei Findlingen die Gemeinde, in der der Fundort lag, bei in einer öffentlichen Findelanstalt verpflegten Personen, deren Geburtsort unbekannt war, die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Anstalt befand; in letzter Linie war die Person der Gemeinde zuzuweisen, in der sie im maßgebenden Zeitpunkt angetroffen worden war. Für die Zuweisung der Ehefrau eines Heimatlosen war die Zuweisungsgemeinde des Ehemannes bestimmend, soferne die eheliche Gemeinschaft gegeben war. Bei Nichtzutreffen dieser Bedingung, und in gleicher Weise bei Witwen, war die Zuweisung selbständig auszusprechen. Die nichteigenberechtigten Kinder eines Heimatlosen waren der Gemeinde des Vaters zuzuteilen, wenn es sich um eheliche Kinder handelte und der Vater noch am Leben war, uneheliche oder vaterlose eheliche Kinder waren der Zuweisungsgemeinde der Mutter zuzuteilen, in allen diesen Fällen unter der Voraussetzung, daß sie mit dem Vater oder der Mutter in Gemeinschaft lebten. Eigenberechtigte Kinder, ferner mit dem Vater oder der Mutter nicht in Gemeinschaft lebende nichteigenberechtigte Kinder und Vollwaisen mußten selbständig zugewiesen werden. In allen Fällen selbständiger Zuweisung waren die früher besprochenen Bestimmungen einzuhalten.

Insoweit die sich als Folge des Heimatrechtes ergebende Armenversorgungspflicht der Gemeinde die Verpflichtungen und Mittel der Armen- und Wohltätigkeitsanstalten sowie Stiftungen überstieg, waren folgende Grundsätze richtunggebend: Unbeschadet der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Schaffung von Einrichtungen, durch die den Gemeinden die erwähnte Versorgungspflicht erleichtert wurde, reichte diese Verpflichtung nur so weit, als nicht dritte Personen nach dem Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet waren. Wenn solche Personen diese Pflicht zu erfüllen vermochten, waren sie im Falle der Weigerung auf gesetzmäßigem Wege dazu zu verhalten; jedoch hatte die zuständige Gemeinde in der Zwischenzeit die Versorgung zu übernehmen, u.zw. vorbehaltlich des Rechtes, von dem Verpflichteten den Rückersatz des gemachten Aufwandes zu fordern. Die Armenversorgung der Gemeinde beschränkte sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhalts und die Verpflegung bei Erkrankung, die Armenversorgung der Kinder erstreckte sich darüber hinaus auch auf die Erziehung. Der Arme hatte nicht das Recht, eine bestimmte Art der Unterstützung zu begehren, in dieser Hinsicht war die Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. War der Arme in der Lage, sich den notwendigen Unterhalt mit eigener Kraft zu verschaffen, traf die Gemeinde keine Versorgungspflicht. Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung waren allenfalls zwangsweise zur Leistung geeigneter Arbeit zu verhalten. Die Versorgung zugewiesener Personen oblag sämtlichen Gemeinden des Stellungsbezirkes, dem diese zugerechnet wurden. Aus Landesmitteln gebührte den Gemeinden die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung solcher Personen, die ihnen auf Grund ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Gebäranstalt zugewiesen worden waren. Auch auswärtigen Armen durfte die Gemeinde bei augenblicklichem Bedürfnis die erforderliche Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich allerdings des Ersatzanspruchs, den sie nach ihrer Wahl gegen die Heimatgemeinde oder die nach Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten geltend machen konnte. Mit dem gleichen Vorbehalt hatte die Gemeinde auch in ihrem Gebiet erkrankte auswärtige Arme so lange zu verpflegen, bis diese ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden konnten. Die Aufenthaltsgemeinde des Kranken hatte dessen Heimatgemeinde, falls diese bekannt oder ohne Schwierigkeit zu ermitteln war, unverzüglich die Anzeige zu erstatten und war bei Verletzung dieser Verpflichtung für alle daraus entstandenen Nachteile verantwortlich. Staatsverträge, die sich mit der Frage der Verpflegung erkrankter oder der Beerdigung verstorbener Ausländer befaßten, blieben unberührt.

Die Urkunde, durch die bestätigt wurde, daß einer Person das Heimatrecht in einer Gemeinde zusteht, und die nur dem Betroffenen ausgestellt werden durfte, wurde Heimatschein genannt. Die Ausstellung dieser Urkunde

durfte einem Heimatberechtigten nicht verweigert werden. Vermochte die Gemeinde nachzuweisen, daß der Inhaber eines Heimatscheines zur Zeit der Ausfertigung das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte, war diese Urkunde ungültig. Die Behandlung von Fragen des Heimatrechtes gehörte zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Dabei auflaufende strittige Fragen des Zivilrechtes waren von den Gerichten zu entscheiden. Die Gerichte waren auch dazu berufen, über Ersatzansprüche abzusprechen, die eine Gemeinde wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen Personen erhob, die nach dem Zivilrecht zur Versorgung verpflichtet waren. Ersatzansprüche von Gemeinden gegen nicht zivilrechtlich verpflichtete Personen oder gegen andere Gemeinden gehörten auf den Verwaltungsweg. Gegen die Entscheidung einer Bezirksverwaltungsbehörde über eine Frage des Heimatrechtes konnte ein Rechtsmittel an die zuständige Landesbehörde erhoben werden. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen stand eine Berufung an das Staatsministerium nicht zu. Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Person über die Frage der Ausstellung eines Heimatscheines gehörten in die Zuständigkeit der vorgesetzten Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Person, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder strittig war, durfte von ihrer Aufenthaltsgemeinde vor endgültiger Feststellung ihres Heimatrechts nicht in eine andere Gemeinde abgeschoben werden. Der Anspruch auf Armenversorgung konnte im Rechtswege[11] nicht geltend gemacht werden.

Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten — solche bestanden nur in Galizien und in der Bukowina — konnte ein Heimatrecht nicht begründet werden. In Zuweisungsfällen war der Heimatlose unter Bedachtnahme auf die Begleitumstände einer der angrenzenden, in demselben Verwaltungsbezirk gelegenen Gemeinden zuzuweisen. Die Last der Armenversorgung des zugewiesenen Heimatlosen hatte das ausgeschiedene Gutsgebiet zu tragen. Im übrigen hatten die Bestimmungen des Heimatgesetzes 1863 auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

Durch die ‹ *Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896* › (‹ *RGBl* › Nr. 222)[12] wurde den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, jenen österreichischen Staatsbürgern die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband nicht zu versagen, die sich nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgegangene Jahre freiwillig und ununterbrochen in der jeweils betroffenen Gemeinde aufgehalten hatten. War der Aufenthalt in der Gemeinde unter die Freiwilligkeit ausschließenden Umständen begonnen worden, so begann der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage des Wegfalls dieser Umstände. Der Eintritt solcher Umstände nach Beginn des Aufenthaltes bewirkte das Ruhen des Laufes der Frist für die Dauer

11. Das heißt im Zivilrechtswege.
12. Wirksam geworden am 19. Dezember 1896.

dieser Verhältnisse. Die freiwillige Aufgabe des Aufenthalts in der Gemeinde hatte die Unterbrechung der begonnenen zehnjährigen Frist zur Folge, sofern nicht aus den Begleitumständen die Absicht der Beibehaltung des Aufenthaltes hervorging. Die durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit war für die begonnene Ersitzung des Heimatrechts weder Hemmungs- noch Unterbrechungsgrund. Jedoch hatte jede andere unfreiwillige Abwesenheit das Ruhen des Fristenlaufes zur Folge. War der Bewerber während der erwähnten Frist der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen, so hinderte das den Eintritt der Ersitzung des Heimatrechtes. Schulgeldbefreiung, Stipendiengenuß oder nur vorübergehend gewährte Armenunterstützung waren indessen nicht als Armenversorgung anzusehen. Zur Geltendmachung des erworbenen Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband waren der Anspruchsberechtigte selbst, ferner die Personen, die ihr Heimatrecht von ihm ableiteten und schließlich auch die bisherige Heimatgemeinde befugt. Jede Gemeinde hatte die Pflicht, von der Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen. Wenn ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in der er den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband erworben hatte, aufgab oder das Gemeindegebiet unfreiwillig verließ, konnte in der Folge der Anspruch vom Berechtigten selbst oder seinen Nachfolgern im Heimatrecht nur binnen zwei Jahren, von der Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach Beendigung des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben werden. Ausländern und Personen mit nicht nachweisbarer Staatsbürgerschaft war bei Erfüllung der Bedingungen für die Aufnahme in den Heimatverband (falls es sich bei ihnen um Staatsbürger gehandelt hätte) diese Aufnahme für den Fall des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft zuzusichern. Wenn die Aufenthaltsgemeinde über den geltend gemachten Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband oder auf Zusicherung dieser Aufnahme nicht binnen sechs Monaten entschieden hatte, ging die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die vorgesetzte Bezirksverwaltungsbehörde über[13]. Diese Behörde hatte auch über Berufungen abzusprechen, die gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Heimatverband oder der Zusicherung dieser erhoben worden waren. Bestand kein Anspruch des Gesuchstellers auf ausdrückliche aufnahme, so hatte die Gemeinde unter Ausschluß jeder Berufung darüber zu entscheiden. Die Aufnahme in den Heimatverband durfte weder zeitlich beschränkt noch unter Bedingungen erteilt werden, die den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglich waren. Solche Beschränkungen oder Bedingungen waren nichtig und galten als nicht beigesetzt. Die Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband sowie die Erhöhung einer solchen Gebühr war der Landesgesetzgebung vorbehalten.

13. Fall der Devolution.

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte sowie Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, schließlich Notare, erlangten mit dem Amtsantritt das Heimatrecht in der Gemeinde, in der ihnen der ständige Amtssitz angewiesen worden war (Amtsheimatrecht).

2.

Auf Grund des ‹ *Gesetzes vom 5. Dezember 1918* › (‹ *StGBl* ›[14] Nr. 91) über das deutschösterreichische[15] Staatsbürgerrecht, stand die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft allen Personen zu, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der deutschösterreichischen Republik[16] heimatberechtigt waren. Diese Staatsbürgerschaft erlosch, wenn sich die betroffene Person bis zum 30. Juni 1919 zu einem Staat bekannte, zu dem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten. Ferner erwarben durch die Erklärung, der deutschösterreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft sowohl Personen, die mindestens seit dem 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, wie auch Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt hatten oder künftighin bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen würden, wenn sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt waren. Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wurde durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen. Das früher erwähnte Bekenntnis und die vorgesehene Erklärung waren schriftlich oder mündlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben. Ob die Bedingungen für die Wirksamkeit der Erklärung zutrafen, war von Amts wegen festzustellen und der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszustellen. Die Personen, die eine rechtlich wirksame Erklärung abgegeben hatten, waren vom Zeitpunkte dieser Erklärung an deutschösterreichische Staatsbürger. Stellte sich jedoch bei einer Person nach der Abgabe der Erklärung heraus, daß die

14. ‹ *Staatsgesetzblatt* ›.

15. Die Bezeichnung ‹ deutschösterreichisch › durfte auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain in keinem wie immer gearteten Zusammenhang gebraucht werden.

16. Vgl. Anmerkung 15. Die ursprünglich (‹ *StGBl* › Nr. 40/1918) festgesetzten Staatsgrenzen wurden im Staatsvertrag von Saint-Germain nicht anerkannt.

Bedingungen für deren rechtliche Wirksamkeit nicht vorlagen, so hatte die Landesverwaltungsbehörde der betroffenen Person die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft abzuerkennen. Die bestehenden Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht wurden, soweit sie durch dieses Gesetz nicht eine Änderung erfuhren, ausdrücklich aufrecht erhalten.

Die ‹ *Vollzugsanweisung*[17] *des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember 1918* › (‹ *StGBl* › Nr. 1/1919), die auf Grund des ‹ *Gesetzes vom 5. Dezember 1918* › (‹ *StGBl* › Nr. 91) erlassen worden war, bestimmte, daß das Bekenntnis und die Erklärung im Sinne dieses Gesetzes von Personen abgegeben werden können, die vor dem 1. Jänner 1899 geboren worden und nicht entmündigt waren, ferner von jüngeren eigenberechtigten Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes. Bekenntnis und Erklärung eines Ehegatten, eines Vaters oder einer unehelichen Mutter galten für die Gattin und die Kinder, soweit diese auf Grund des ‹ *Heimatgesetzes 1863* › dem Ehegatten, dem Vater oder der unehelichen Mutter im Heimatrechte zu folgen hatten und sofern sie nicht selbständig ein Bekenntnis oder eine Erklärung abgaben. In allen anderen Fällen galten Bekenntnis und Erklärung nur für die eigene Person.

Auf Grund des ‹ *Gesetzes vom 17. Oktober 1919* › (‹ *StGBl* › Nr. 481)[18] konnte die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung in Hinkunft nicht mehr erworben werden, und auch der Erwerb des Heimatrechts in einer Gemeinde der deutschösterreichischen Republik war bis auf weiteres durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband nur in den Fällen zulässig, in denen der betroffenen Person ein gesetzlicher A n s p r u c h darauf eingeräumt war. Im Widerspruch mit dieser Bestimmung erfolgte Aufnahmen waren nichtig[19]. Der Staatsregierung wurde die Ermächtigung erteilt, das Verbot der Aufnahme im geeigneten Zeitpunkt durch Vollzugsanweisung außer Kraft zu setzen. Das ist durch die am 11. Februar 1921 wirksam gewordene ‹ *Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1921* › (‹ *BGBl* › Nr. 91), geschehen.

Gemäß Art. 64 des am 16. Juli 1920 wirksam gewordenen ‹ *Staatsvertrags von Saint-Germain vom 10. September 1919* › (‹ *StGBl* › Nr. 303/1920) erkannte Österreich von Rechts wegen und ohne Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages[20] das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besaßen und nicht Angehörige eines anderen Staates waren. Zufolge Art. 65 dieses Vertrages

17. Anderer Ausdruck für Verordnung.

18. In Kraft getreten am 19. Oktober 1919. Durch die ‹ Vollzugsanweisung der österreichischen *Staatsregierung vom 4. Mai 1920* › (‹ *StGBl* › Nr. 208) wurden Ausnahmen von dem in dem angeführten Gesetz ausgesprochenen Verbot gemacht.

19. Absolute Nichtigkeit.

20. 16. Juli 1920.

wurde die österreichische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen konnte [21]. Nach Art. 70 dieses Vertrages erwarben alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiet besaßen, das früher zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehört hatte, ohne weiters und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit jenes Staates, der auf den genannten Gebiete die Souveränität ausübte. Jedoch erwarben auf Grund des Art. 71 nicht ohne weiters die italienische Staatsangehörigkeit im Falle des Überganges von Gebieten an Italien die Personen, die in diesen Gebieten heimatberechtigt, jedoch dort nicht geboren waren, oder, die das Heimatrecht in diesen Gebieten nach dem 24. Mai 1915 [22] oder nur vermöge ihres ständigen Amtssitzes erworben hatten. Die in Art. 71 bezeichneten sowie jene Personen, die früher in an Italien übergegangenen Gebieten heimatberechtigt waren, oder deren Vater oder — wenn dieser unbekannt war — deren Mutter in den genannten Gebieten das Heimatrecht besaß, oder die während des ersten Weltkrieges in der italienischen Armee gedient hatten, desgleichen ihre Nachkommen, konnten unter den Bedingungen für das Optionsrecht auf Grund des früheren Heimatrechtes (Art. 78) die italienische Staatsangehörigkeit beanspruchen. Wurde der Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit nicht erhoben oder abgewiesen, so erwarben die Beteiligten die Staatsangehörigkeit des Staates, der auf dem Gebiet die Souveränität ausübte, in dem ihnen vor der Erlangung des Heimatrechtes in dem an Italien abgetretenen Gebiete das Heimatrecht zugestanden war (Art. 74). Personen, die das Heimatrecht in einem auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain dem serbisch-kroatisch-slowenischen oder dem tschechoslowakischen Staat übertragenen Gebiete nach dem 1. Jänner 1910 erworben hatten, erlangten die serbisch-kroatisch-slowenische oder die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nur unter der Bedingung, daß sie hiezu die Genehmigung des jeweils betroffenen Staates erhielten (Art. 76). Wenn um diese Genehmigung nicht angesucht oder sie verweigert wurde, erwarben die Beteiligten die Staatsangehörigkeit des Staates, der die Souveränität auf dem Gebiet ausübte, in dem sie vorher das Heimatrecht besessen hatten (Art. 77).

Personen über 18. Jahre, die ihre österreichische Staatsangehörigkeit verloren und eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Art. 70 erwarben, konnten innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages für die Zugehörigkeit zu dem Staat optieren, in dem sie vor der Erlangung des Heimatrechts

21. Während das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht grundsätzlich auf dem ‹ ius sanguinis › beruht, kommt in diesem Falle das ‹ ius soli › zur Auswirkung.

22. Tag der Kriegserklärung Italiens an Österreich.

im übertragenen Gebiet heimatberechtigt waren[23]. Die Option des Ehemannes war für die Ehefrau und die der Eltern für deren Kinder unter 18 Jahren wirksam. Wer vom Optionsrecht Gebrauch gemacht hatte, mußte in den folgenden zwölf Monaten seinen Wohnsitz in den Staat verlegen, für den er optiert hatte (Art. 78). Die nach dem Staatsvertrag zur Volksabstimmung berufenen Bewohner waren berechtigt, binnen sechs Monaten nach der endgültigen Zuweisung des Gebietes, in dem die Volksabstimmung stattgefunden hatte, für die Zugehörigkeit zu dem Staat zu optieren, dem das Gebiet nicht zugewiesen wurde[24]. Die zuvor erwähnten Bestimmungen über das Optionsrecht waren auch in diesem Fall anzuwenden (Art. 79). Wer in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden war, konnte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder die Tschechoslowakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen bestand, die die gleiche Sprache sprachen und zu derselben Rasse gehörten wie der Betroffene[25]. Die früher angeführten Vorschriften über die Ausübung des Optionsrechtes galten auch hier (Art. 80). Grundsätzlich hatten die verheirateten Frauen der Staatsangehörigkeit ihrer Ehegatten und Kinder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zu folgen (Art. 82). Gemäß Art. 91 Abs. 2 verpflichtete sich Österreich zur Anerkennung der Bestimmungen, die die alliierten und assoziierten Hauptmächte über die Staatsangehörigkeit der Bewohner der von Österreich abgetretenen Gebiete in Hinkunft treffen würden. Art. 230 des Vertrages erlegte Österreich die Verpflichtung auf, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen auf Grund der Gesetze der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es im Wege der Einbürgerung, sei es zufolge einer Vertragsbestimmung, erworben werde, anzuerkennen und angesichts der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen von jeder Pflicht gegenüber dem österreichischen Staate zu entbinden.

Die ‹ *Vollzugsanweisung der österreichischen Staatsregierung vom 20. August 1920* › (‹ *StGBl* › Nr. 397) führte die Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option näher durch.

Nach Art. 1 des Vertrages zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über ‹ *Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz vom 10. März 1921* ›, ‹ *BGBl* › Nr. 163/1921 (‹ *Brünner Vertrag* ›), erkannte jeder

23. Option auf Grund des früheren Heimatrechts.
24. Option auf Grund des Ergebnisses einer Volksabstimmung.
25. Option auf Grund der Rasse und Sprache.

der beiden Staaten die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918[26] und dem Inkrafttreten der Verträge mit Österreich und mit der tschechoslowakischen Republik im anderen Staate gemäß den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Österreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für dei Durchführung des Staatsvertrages von Saint-Germain und des Brünner Vertrages an. Gemäß Art. 2 des Brünner Vertrages erloschen die nach dem ‹ *Gesetz vom 5. Dezember 1918* › (‹ *StGBl* › Nr. 91) erworbenen Staatsbürgerrechte mit dem Tage des Wirksamwerdens der beiden zuvor genannten zwischenstaatlichen Verträge, soweit es sich um Personen handelte, die auf Grund dieser beiden Verträge tschechoslowakische Staatsbürger wurden. Die beiden Staaten erkannten gegenseitig die von öffentlichen Angestellten gemäß § 10 der ‹ *Heimatgesetznovelle 1896* › in ihren Staaten erworbenen Heimatrechte als Grundlage der Staatsbürgerschaft dieser Personen an. Ferner wurde anerkannt, daß in beiden Staaten die Staatsbürgerschaft auch durch die definitive Anstellung bei einer staatlichen Anstalt oder in einem staatlichen Betrieb erworben wird, daß die im auswärtigen Dienste der beiden Staaten stehenden Staatsangestellten mit dem Amtssitz außerhalb ihres Staates Staatsbürger dieses Staates sind und daß dieselbe Rechtsregel grundsätzlich auch für Personen zu gelten hat, die am 10. Tage nach Unterfertigung des ‹ *Brünner Vertrages* › in der Wehrmacht eines der beiden Staaten als Gagisten oder Unteroffiziere Dienst leisteten (Art. 3). Art. 5 des ‹ *Brünner Vertrages* › enthält eine Auslegungsregel für Art. 65 des Vertrages von Saint-Germain und Art. 60 des ‹ *Brünner Vertrages* › eine solche Regel für Art. 64 des Vertrages von Saint-Germain im Verhältnis zwischen Österreich und der Tschechoslowakei. Einvernehmlich wurde festgestellt, daß eine Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt ist und der darüber auszufertigenden behördlichen Bescheinigung lediglich d e k l a r a t i v e Bedeutung zukommt (Art. 7). Angehörigen eines der beiden Staaten, die im anderen Staat im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ‹ *Brünner Vertrages* ›[27] ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren hatten, konnten binnen einem Jahr seit Inkrafttreten des ‹ *Brünner Vertrages* › für die Staatsbürgerschaft dieses Staates optieren (Art. 8 Abs. 1). Die Art. 9 bis 14 des ‹ *Brünner Vertrages* › enthalten nähere Regeln über die Durchführung der Option. Für das Staatsbürgerrecht ist auch noch Art. 16 von Bedeutung, demzufolge sich die beiden Vertragsteile verpflichteten, künftige Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates in ihren Staatsverband, sofern diese nicht auf dem Staatsvertrag von Saint-Germain oder auf den ‹ *Brünner Vertrag* › beruhten, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die aufzunehmende Person aus seinem Staatsverband entlassen hatte. Art. 4 des Annexes zu Art. 6 des ‹ *Brünner Vertrages* › spricht aus, daß die Tsche-

26. Gründung der tschechoslowakischen Republik.
27. 10. März 1921.

choslowakei von Rechts wegen und ohne Förmlichkeit als tschechoslowakische Staatsbürger die Personen deutscher, österreichischer oder ungarischer Staatsbürgerschaft anerkennt, die in ihrem Gebiet von domizilierenden oder das Heimatrecht besitzenden Eltern geboren worden sind, mögen sie auch zur Zeit des Wirksamwerdens des ‹ *Brünner Vertrages* › nicht selbst dort ihren Wohnsitz oder ihr Heimatrecht besessen haben. Jedoch wurde diesen Personen die Befugnis eigeräumt, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Brünner Vertrages vor der jeweils zuständigen tschechoslowakischen Behörde im Lande ihres Wohnsitzes zu erklären, daß sie auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten. Die Erklärung des Ehemannes galt auch für die Ehefrau und die der Eltern auch für die noch nicht 18. Jahre alten Kinder. Die Verordnung der ‹ *Bundesregierung vom 27. Mai 1921* › (‹ *BGBl* › Nr. 297) führte den Art. 8 des Brünner Vertrages über die Option auf Grund des zehnjährigen Wohnsitzes näher durch.

Gemäß Art. 1 des ‹ *Übereinkommens zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Staatsbürgerschaft* › (‹ *BGBl* › Nr. 175/1924) werden die Arten des Erwerbes oder Verlustes der Staatsbürgerschaft durch die Gesetze eines jeden Staates selbst geregelt. Die weiteren Bestimmungen dieses Übereinkommens beziehen sich auf Staatsbürgerschaftszeugnisse und die Regelung von Streitfällen über die Staatsangehörigkeit.

Art. 6 des ‹ *Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920* › (‹ *BGBl* › [28] Nr. 1) spricht aus, daß für jedes Land [29] der Republik Österreich eine Landesbürgerschaft besteht, daß Voraussetzung für diese das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes ist, die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft in jedem Lande gleich sind, mit der Landesbürgerschaft die Bundesbürgerschaft erworben wird und jeder Bundesbürger in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst hat.

Zufolge § 1 des ‹ *Bundesverfassungsgestzes vom 30. Juli 1925* › (‹ *BGBl* › Nr. 272) erwirbt ein Ausländer durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer österreichischen Hochschule die Landesbürgerschaft des Landes, in dem die Lehranstalt gelegen ist [30], und gleichzeitig das Heimatrecht an seinem Amtsorte.

Durch das ‹ *Bundesgesetz vom 30. Juli 1925* › (‹ *BGBl* › Nr. 285) über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft wurde das österreichische Staatsbürgerrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Dieses Gesetz nahm — von Staatsverträgen abgesehen — für sich ausschließliche Geltung in

28. ‹ *Bundesgesetzblatt* ›.
29. Bundesland, das ist Gliedstaat des österreichischen Bundesstaates.
30. Einziger Fall der Amtsstaatsbürgerschaft nach dem geltenden österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht.

staatsbürgerrechtlichen Fragen in Anspruch. Jeder in einer Gemeinde Österreichs Heimatberechtigte war nach § 2 dieses Gesetzes Landesbürger des österreichischen Bundeslandes, in dem seine Gemeinde gelegen war. Von Bundesbürgern wurde die Landesbürgerschaft durch Erlangung des Heimatrechtes in einer Gemeinde des Landes erworben, von Ausländern durch Verleihung, durch Antritt eines Lehramtes an einer inländischen Hochschule, durch Abstammung (Legitimation) oder durch Verehelichung. Die Gemeinden waren verpflichtet, vor Verleihung des Heimatrechtes an Bundesbürger, wenn darauf kein Anspruch bestand, die Zustimmung der Landesregierung einzuholen, außer der Bundesbürger war Landesbürger des betroffenen Landes. Die Verleihung der Landesbürgerschaft an Ausländer durfte nur an Bewerber erfolgen, die nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates handlungsfähig waren — der Mangel der Handlungsfähigkeit konnte jedoch durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden —, ferner nachwiesen, daß ihnen die Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde für den Fall des Erwerbes der Landesbürgerschaft zugesichert worden war und daß sie bei Erwerb der Landesbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft ausscheiden, sofern sie nicht nach den Gesetzen ihres Heimatstaates ihre bisherige Staatsbürgerschaft neben einer fremden beibehalten konnten. Darüber hinaus mußte der Bewerber seit mindestens vier Jahren im österreichischen Bundesgebiet seinen ordentlichen Wohnsitz haben. Von diesem letzten Erfordernis konnte abgesehen werden, wenn die österreichische Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Bundes gelegen bezeichnete. Schließlich waren vor der Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer dessen Beziehungen zu seinem bisherigen Heimatstaat sowie dessen sonstige Personal- und Familienverhältnisse zu prüfen. Waren diese Beziehungen und Verhältnisse so beschaffen, daß sie für das Bundesland oder den Bund Nachteile aus der Einbürgerung befürchten ließen, so durfte die Verleihung nicht erfolgen. Hatte ein Ausländer zufolge der ‹ *Heimatgesetznovelle 1896* › den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde eines Landes und bewarb er sich um die Verleihung der Landesbürgerschaft in diesem Lande, so konnte die Landesregierung die Landesbürgerschaft bei Vorhandensein aller gesetzlichen Voraussetzungen hiefür sofort verleihen. In anderen Fällen konnte sie das erst dann tun, wenn das Bundeskanzleramt bestätigte, daß aus der Einbürgerung kein Nachteil für den Bund zu besorgen sei. Ein gesetzlicher Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft war nicht eingeräumt.

Nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder erlangten die Landesbürgerschaft des Vaters, uneheliche Kinder die der Mutter. Wenn die Mutter eine Landesbürgeschaft durch Verehelichung erwarb, folgten die Kinder nur dann in die Landesbürgerschaft, wenn sie durch die Ehe legitimiert wurden.

Bei Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer folgten dem Vater oder der unehelichen Mutter nur die Kinder, auf die sich die Verleihung ausdrücklich erstreckte [31].

Durch Verehelichung erlangte eine Ausländerin die Landesbürgerschaft des Mannes. Bei Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer erwarb dessen Ehegattin die Landesbürgerschaft ihres Mannes, wenn die Ehe nicht gerichtlich geschieden, getrennt oder ungültig erklärt war. Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich geschiedener Ehegatten hatte die Wirkung der Verehelichung.

Verlustgründe für die Landesbürgerschaft waren der Erwerb einer anderen Landesbürgerschaft, die Abstammung, die Verehelichung oder die Ausbürgerung. Vermöge der Abstammung verloren die Landesbürgerschaft nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder, wenn der Vater der Landesbürgerschaft verlustig wurde, nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder, wenn die Mutter die Landesbürgerschaft verlor. Zufolge Verehelichung der Mutter verloren die unehelichen Kinder die Landesbürgerschaft mit der Mutter nur im Falle ihrer Legitimierung durch die Ehe. Durch Verehelichung mit einem Ausländer verlor die Ehegattin ihre bisherige Landesbürgerschaft, wenn nachgewiesen wurde, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehörte, durch die Eheschließung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwarb [32]. Wurde der Ehemann der Landesbürgerschaft verlustig, so erstreckte sich dieser Verlust auch auf die Ehegattin, falls die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt war. Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich geschiedener Ehegatten hatte auch in diesem Falle die Wirkung der Verehelichung.

Durch Ausbürgerung verlor — abgesehen von entgegenstehenden wehrgesetzlichen Bestimmungen — die Landesbürgerschaft, wer eine fremde Staatsbürgerschaft erwarb, soferne nicht die Landesregierung mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes aus triftigen Gründen die Beibehaltung bewilligt hatte [33], oder, wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder in den Militärdienst eines fremden Staates trat. Der Verlust der Landesbürgerschaft durch Ausbürgerung erfaßte nur dann die Ehegattin, wenn die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt war, und die minderjährigen Kinder nur unter der Bedingung, daß sie gleichzeitig die fremde Staatsbürgerschaft erwarben.

Personen, die die Landesbürgerschaft in einem österreichischen Bundeslande besessen, diese aber noch zur Zeit ihrer Minderjährigkeit verloren hatten, konnte die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft in diesem Bundeslande nicht versagt werden [34], wenn sie binnen zwei Jahren nach eingetretener Voll-

31. Also keine automatische Rechtsnachfolge.
32. Der Zweck dieser Bestimmung ist die Vermeidung der Staatenlosigkeit.
33. Ein Fall mehrfacher Staatsbürgerschaft.
34. Hier besteht ein gesetzlicher Anspruch.

jährigkeit darum ansuchten und, falls sie Ausländer geworden waren, nachwiesen, daß sie bei Wiedererlangung der Landesbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren würden, und im übrigen ihre Aufnahme gesetzlich zulässig war. Unter den gleichen Voraussetzungen[35] hatten den Anspruch auf Wiedererlangung der Landesbürgerschaft auch Frauen, die durch Verehelichung mit einem Ausländer die Landesbürgerschaft verloren hatten, falls ihre Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach gelöst war. Durch den Wiedererwerb der Landesbürgerschaft erlangten sie auch ihr früheres Heimatrecht. Die Annahme an Kindesstatt oder die Übernahme in die Pflege war weder Erwerbs-noch Verlustgrund für die Landesbürgerschaft. Mit dem Erwerb der Landesbürgerschaft war der Erwerb der Bundesbürgerschaft verbunden.

Auf österreichischem Boden geborene oder aufgefundene Personen galten als Landesbürger des Landes des Geburts- oder des Fundortes, solange nicht ihre Angehörigkeit zu einem fremden Staat oder zu einem anderen Lande nachgewiesen war (‹ ius soli ›).

Der Verlust der Landesbürgerschaft hatte auch den Verlust der Bundesbürgerschaft zur Folge, wenn nicht gleichzeitig eine andere Landesbürgerschaft erworben wurde.

Der Besitz der Landesbürgerschaft und der Bundesbürgerschaft war auf Antrag des betroffenen Landes- oder Bundesbürgers zu bescheinigen. Wenn ein Bundesbürger eine fremde Staatsangehörigkeit anstrebte, konnte ihm auf sein Verlangen behördlich bescheinigt werden, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheiden würde. Ausländern, die sich um Verleihung der Landesbürgerschaft bewarben, konnte die Zusicherung der Aufnahme für den Fall erteilt werden, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen würden.

Wer österreichischer Staatsbürger war, ohne in einer Gemeinde der Republik Österreich heimatberechtigt zu sein, wurde Bundesbürger. Zur Regelung der heimatrechtlichen Verhältnisse solcher Personen wurde das ‹ *Bundesgesetz vom 30. Juli 1925* ›, ‹ *BGBl* › Nr. 286 (‹ *Heimatrechtsnovelle 1925* ›), erlassen. Nach diesem Gesetz galten als Heimatlose Bundesbürger, die ein Heimatrecht nicht besaßen oder deren Heimatrecht nicht erweislich war. Diese letzte Voraussetzung war auch dann gegeben, wenn das behauptete Heimatrecht von der angeblichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wurde und nur durch Ableitung von einem vor Wirksamkeit des ‹ *Heimatgesetzes 1863* › erworbenen Heimatrechte feststellbar war, sofern es seit diesem Zeitpunkte nicht etwa nachweislich anerkannt worden war.

Österreichische Bundesbürger, die auf Grund von S t a a t s v e r t r ä g e n oder einer E r k l ä r u n g gemäß § 2 des ‹ *Gesetzes vom 5. Dezember 1918* ›

35. Vgl. Anmerkung 34 und die gesetzlichen Bedingungen in dem dort bezogenen Fall.

(‹ *StGBl* › Nr. 91) die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten und heimatlos waren, erlangten, falls sie ehemals in einer Gemeinde des österreichischen Bundesgebietes das Heimatrecht besaßen, neuerlich kraft Gesetzes das Heimatrecht in jener österreichischen Gemeinde, in der sie zuletzt heimatberechtigt waren. Traf diese Voraussetzung nicht zu, so erwarben sie kraft Gesetzes das Heimatrecht in der Gemeinde, in der sie am 16. Juli 1920 ihren ordentlichen Wohnsitz oder — bei mehreren Wohnsitzen — tatsächlich gewohnt hatten. Heimatlose Bundesbürger, die auf dem erwähnten Wege ein Heimatrecht nicht erwerben konnten, waren befugt, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der ‹ *Heimatrechtsnovelle 1925* › bei der Landesregierung eines Bundeslandes zu erklären, daß sie in diesem Bundeslande heimatberechtigt sein wollen. Auf Grund einer solchen Erklärung konnte die angerufene Landesregierung binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn des angeführten Gesetzes [36] eine Gemeinde ihres Bundeslandes bestimmen, in der der Antragsteller das Heimatrecht mit dem Zeitpunkte des Einlangens seiner Erklärung bei der Landesregierung erwarb. War eine solche Erklärung binnen der sechsmonatigen Frist nicht zustimmend behandelt worden, so galt der Antrag als abgewiesen [37]. Wenn ein heimatloser Bundesbürger ein Heimatrecht auf diese Weise nicht erwerben konnte, hatte er gegen die Aufenthaltsgemeinde, in der er sich nach erlangter Eigenberechtigung durch vier der Bewerbung um das Heimatrecht unmittelbar vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen aufgehalten hatte, ohne während dieser Zeit der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen zu sein, einen Anspruch auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband. Wer durch ein rechtskräftiges Zuweisungserkenntnis nach dem ‹ *Heimatgesetz 1863* › einer Gemeinde zugewiesen worden war, erwarb in dieser das Heimatrecht. Ein heimatloser Bundesbürger, der auf Grund keiner der zuvor angeführten Bestimmungen ein Heimatrecht erlangte, war in nachstehender Weise zuzuweisen: Zunächst der Gemeinde, in der er sich während der unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalt in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten hatte, in zweiter Linie der Gemeinde, in der er geboren oder (bei Findlingen) aufgefunden wurde, in letzter Linie der Gemeinde, in der er angetroffen wurde. Wenn keine dieser Voraussetzungen vorlag, hatte die Landesregierung eines Bundeslandes seine Zuweisung zu einer Gemeinde ihres Bereiches zu verfügen. Welches Bundesland jeweils in Betracht kam, bestimmte sich nach einer Reihung der Bundesländer, die vom Bundeskanzleramt unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der Bevölkerungsziffern der österreichischen Bundesländer auf Grund der Volkszählung 1923 festzusetzen war.

36. 15. August 1925.
37. Ein Fall des fingierten Bescheides.

Angehörige des österreichischen Bundesheeres konnten ein Amtsheimatrecht auf Grund der Heimatgesetznovelle 1896 nicht erwerben. Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung im Sinne der Heimatrechtsnovelle 1925 wurde durch die Ablegung des Präsenzdienstes nicht unterbrochen, sondern bloß gehemmt.

Durch die ‹ *Verordnung vom 24. November 1933* › (‹ *BGBl* › Nr. 523) wurde eine allgemeine Einbürgerungssperre angeordnet. Die ‹ *Verordnung vom 16. August 1933* › (‹ *BGBl* › Nr. 369) bestimmte, daß die Ausbürgerung eines österreichischen Staatsangehörigen auch dann einzutreten hatte, wenn er im Ausland offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt oder wenn er sich zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat. Das gleiche galt, wenn er sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begab, für den eine solche vorgeschrieben war.

Mit dem 13. März 1938, dem Tage der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich, haben nach der Auffassung des Deutschen Reiches alle Personen, die damals die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Dieser Rechtsstandpunkt beruht auf der Annahme der Legalität des Anschlusses. Er hatte zur Folge, daß am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft als nicht mehr bestehende Einrichtung erloschen war. Die erwähnte Rechtsansicht ist auch aus dem ersten Rechtsetzungsakt des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechts, der ‹ *Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938* › (‹ *DRGBl* › [38] I S. 790) zu ersehen. Unter der Annahme der Eingliederung Österreichs in den Verband des Deutschen Reiches auf gesetzlichem Wege war diese Rechtsauffassung zwingend. Wenn man sich hingegen der heute in Österreich allgemein vertretenen Meinung, die auch aus dem Staatsvertrag 1955 hervorgeht, anschließt — und das mit Recht —, die Eingliederung Österreichs sei völkerrechtswidrig gewesen, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die österreichische Staatsbürgerschaft ungeachtet des Anschlusses weiterbestanden hat, sich jedoch infolge der Herrschaft des Deutschen Reiches über das österreichische Territorium bis zur Befreiung im Jahre 1945 nicht auszuwirken vermochte.

Nach der Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes in Österreich erließ die österreichische Provisorische Staatsregierung als erste Maßnahme des Staatsbürgerrechts die auf dem Rechts-Überleitungsgesetz (‹ *StGBl* › Nr. 6/1945) beruhende ‹ *Kundmachung vom 29. Mai 1945* › (‹ *StGBl* › Nr. 16) über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit. Durch diese generelle Norm wurden alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit, inso-

38. Deutsches Reichsgesetzblatt.

weit sie sich auf die Republik Österreich bezogen, als mit dem 27. April 1945 außer Kraft getreten bezeichnet. Das österreichische ‹ *Gesetz vom 10. Juli 1945* › (‹ *StGBl* › Nr. 59) (‹ *Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz* ›), grenzte den Kreis der Personen ab, die mit der Wiedererrichtung der Republik Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft gewissermaßen zurückerlangt hatten, das sind jene Personen, die unter der Voraussetzung der Wesensgleichheit der Republik Österreich vom 27. April 1945 mit der vom 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben oder besessen hätten, wenn es nicht zur Aufhebung des früher behandelten österreichischen ‹ *Bundes- und Landesbürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925* › (‹ *BGBl* › Nr. 285) gekommen wäre. Darüber hinaus wurde durch das ‹ *Gesetz vom 10. Juli 1945* › jenen Personen die Möglichkeit zum vereinfachten Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeräumt, die sich einen Anspruch auf Einbürgerung schon ersessen hatten, desgleichen den Frauen, die als Österreicherinnen nach der Eingliederung Österreichs einen Ausländer geheiratet hatten und dadurch der österreichischen Bundesbürgerschaft verlustig geworden waren. Auch wurde den Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1938 aus politischen Gründen, jedoch nicht wegen antidemokratischer Haltung, die österreichische Bundesbürgerschaft verloren hatten, die Möglichkeit eingeräumt, die Ausbürgerung als nicht erfolgt erklären zu lassen. Das ‹ *Gesetz vom 10. Juli 1945* › (‹ *StGBl* › Nr. 60: ‹ *Staatsbürgerschaftsgesetz* ›), ist dem ‹ *Bundesgesetz vom 30. Juli 1925* › (‹ *BGBl* › Nr. 285), weitgehend nachgebildet, jedoch ergeben sich gegenüber der Regelung von 1925 folgende Unterschiede: Das Gesetz von 1945 enthält keine Bestimmungen über die Landesbürgerschaft[39] und über das Heimatrecht, das durch die ‹ *Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939* › (‹ *DRGBl* › I S. 1072) aufgehoben und nicht wieder eingeführt worden war, da Österreich nach seiner Befreiung an dem Grundsatze des Deutschen Reiches festhielt, daß die Grundlage des Fürsorgerrechtes der Unterstützungswohnsitz und nicht, wie vordem in Österreich, das Heimatrecht bilden soll[40].

Mit dem 2. Februar 1946 wurden die ‹ *Durchführungsverordnungen zum Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz* ›, u. zw. die ‹ *Staatsbürgerschafts - Uberleitungsverordnung vom 29. Oktober 1945* › (‹ *BGBl* › Nr. 27/1946) und die ‹ *Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945* › (‹ *BGBl* › Nr. 28/1946) wirksam, die nähere Ausführungen zu einzelnen Be-

39. Die Verdrängung der durch die österreichische Bundesverfassung vorgesehenen Landesbürgerschaft wurde durch die Verfassungsbestimmung des Abschnittes II des ‹ *Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetzes 1949* › (‹ *BGBl* › Nr. 276/1949) in der Fassung des ‹ *Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950* › (‹ *BGBl* › Nr. 65) verfassungsrechtlich legalisiert.

40. Bei 30 jährigem ununterbrochenem Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich besteht, wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb derösterreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt sind, ein gesetzlicher Anspruch auf Verleihung des Staatsbürgerrechtes.

stimmungen der beiden angeführten Gesetze enthalten und durch das III. Hauptstück, Abschnitt I, des ‹ *Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947* › (‹ *BGBl* › Nr. 25) abgeändert wurden. Auf Grund der bezogenen Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes sind vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetz und dem Staatsbürgerschaftsgesetz ausgenommen alle Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, sowie alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die während dieses Zeitabschnittes die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verleihung erworben haben und Mitglieder der NSDAP oder einer Organisation dieser waren, schließlich Personen, die ein Verbrechen nach § 58 des österreichischen Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 26. November 1946 begangen haben und wegen eines solchen Verbrechens schuldig gesprochen wurden oder noch schuldig gesprochen werden, es sei denn, daß sie lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einer Organisation dieser verurteilt wurden oder noch verurteilt werden.

Nach mehreren ‹ *Novellen zum Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetz*[41] *und zum Staatsbürgerschaftsgesetz* ›[42] wurde das gesamte ‹ *Staatsbürgerschaftsrecht mit der Kundmachung der Bundesregierung vom 4. November 1949* › (‹ *BGBl* › Nr. 276) wiederverlautbart. Damit ist diese Materie im großen und ganzen zum Abschluß gekommen. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Grundgedanken des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes, die sich wie ein roter Faden durch seine Entwicklung ziehen, aufrecht geblieben sind, was auf eine beachtliche Stabilität der Regelung hinweist[43].

41. ‹ *BGBl* › Nr. 51/1946, 52/1946, 148/1946, 52/1947, 35/1948, 141/1949 und ‹ *Nationalsozialistengesetz* › (‹ *BGBl* › Nr. 25/1947).
42. ‹ *BGBl* › Nr. 53/1946, 142/1949, 65/1950 und ‹ *Nationalsozialistengesetz* › (‹ *BGBl* › Nr. 25/1947).
43. Nach dem Stande von Mai 1964. Das derzeit in Ausarbeitung begriffene neue Gesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft konnte aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.